

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Elektronisch an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

11. Januar 2021

Olivier Stössel, Direktwahl +41 62 825 25 51, olivier.stoessel@strom.ch

Totalrevisionen der Rohrleitungssicherheitsverordnung und der Safeguardsverordnung sowie weitere Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Juli 2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu den im Titel genannten Verordnungsänderungen Stellung nehmen zu können.

1. Mehrkostenfaktor (Art. 11b und 11e LeV)

Der VSE nimmt die vorgeschlagene Änderung betr. Nachweis für die Kostentragung durch Dritte bei der Erdverkabelung zur Kenntnis. Er weist jedoch darauf hin, dass der Widerspruch zwischen dem Willen des Gesetzgebers, die Verteilnetze vermehrt zu verkabeln, und dem Wortlaut des Gesetzes, welcher auf den Netzebenen 5 und 7 wieder zu mehr Freileitungen führen kann, trotz dieser Anpassung bestehen bleibt. Wir wollen aus diesem Grund darauf hinweisen, dass der erläuternde Bericht unserer Meinung nach missverständlich formuliert ist. Wir gehen davon aus, dass die im Mai 2020 von BFE, ESTI und EICOM kommunizierten Erläuterungen, nach denen auf Netzebenen 5 und 7 nur in Ausnahmefällen Kosten- und Variantenrechnungen einzureichen sind, weiterhin Gültigkeit haben. Dass mit dem Leitfaden zur Berechnung des Mehrkostenfaktors eine praxisorientierte Interpretation des Mehrkostenfaktors gefunden werden konnte, begrüsst der VSE. Diese pragmatische Handhabung muss auch bei der vorliegenden Verordnungsänderung aufrechterhalten werden. Um dieser Nachdruck zu verleihen, könnte in Art. 11b Abs. 1 LeV der Geltungsbereich auf Leitungen mit einer Nennspannung von 36 bis 220 kV eingegrenzt werden.

An mehreren Stellen des erläuternden Berichts und namentlich zu Art. 11b Abs. 1 LeV wird ausgeführt, dass «ein solches Vorhaben grundsätzlich als Freileitung auszuführen ist, wenn der Mehrkostenfaktor überschritten ist.» Die Einschränkung, welche sich aus dem Wort «grundsätzlich» ergibt, ist für uns nicht nachvollziehbar. Die Einschränkung findet weder eine Stütze im EleG noch in Art. 11b Abs. 1 LeV. Dem sich aus dem EleG ergebenden und angeführten Umkehrschluss wird mit dieser Einschränkung keine Nachachtung ver-

schaft. Wir befürchten, dass der Einschub mit «grundsätzlich» für erneute Diskussionen und Auseinandersetzungen in Verfahren führt. Das läuft dem Ziel verschiedener Vorstösse, namentlich der Strategie Stromnetze, eine Beschleunigung der Verfahren zu erreichen, zuwider. Das Wort «grundsätzlich» ist daher aus unserer Sicht zu streichen.

Art. 11e LeV konkretisiert die in Art. 15c Abs. 3 lit. a EleG angelegte Ausnahme von der Pflicht, bei überschrittenem Mehrkostenfaktor eine Freileitung zu erstellen. Abgesehen davon, dass sich in solchen Fällen in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten insbesondere bei der Berechnung und Festlegung solcher Mehrkosten stellen dürften, handelt es sich sowohl im EleG als auch in Art. 11e LeV um eine Kann-Bestimmung. Aus welchem Grund vor diesem Hintergrund im erläuternden Bericht zu Art. 11e LeV ausgeführt wird, dass «Dritten die Möglichkeit eingeräumt (wird), im Einzelfall den Bau eines Erdkabels durchzusetzen», bleibt unklar. Aus unserer Sicht besteht selbst bei Übernahme der Mehrkosten kein Rechtsanspruch auf Ausführung eines Erdkabels. Es handelt sich nach unserem Verständnis vielmehr um einen Ausnahmetatbestand.

2. Meldepflicht bei Installationsarbeiten (Art. 23 bis 25 NIV)

Der VSE begrüsst, dass die per 1. Januar 2018 eingeführte Änderung betr. Meldepflichten für Installationsarbeiten angepasst wird. Die Vierstundenregelung hat sich in der Praxis als nicht anwendbar erwiesen und soll daher wieder aufgehoben werden. Der vorgeschlagene Art. 23 Abs. 2 NIV ist indes sehr allgemein gehalten und gibt zu wenig klare und verbindliche Leitplanken für künftige Ausnahmeregelungen von der Meldepflicht. Insbesondere sollte die Kohärenz mit den schweizerischen Werkvorschriften des VSE sichergestellt werden. Zu begrüssen wäre in Art. 23 Abs. 2 NIV eine präzisere Formulierung in Anlehnung an den bisherigen Abs. 2 Bst. b bzw. an den bis 2017 gültigen Wortlaut. Mindestens müsste eine Absprache mit den Netzbetreibern vorgesehen werden, bevor Anpassungen an der Meldepflicht vorgenommen werden. So kann sichergestellt werden, dass die Regeln sowohl für die Netzbetreiber als auch für die Installateure klar sind, die Dokumente und Formulare einheitlich angepasst werden und die Sicherheit gewährleistet werden kann.

In Art 24 Abs. 5 NIV ist die Formulierung anzupassen, da in Art. 23 keine Ausnahmen explizit erwähnt werden.

Im neuen Art. 25 Abs. 1^{bis} NIV ist eine analoge Formulierung zu Art. 23 Abs. 2 NIV zu wählen.

Antrag

Niederspannungs-Installationsverordnung NIV

Art. 23 Meldepflichten bei allgemeinen Installationsbewilligungen

2 Das Inspektorat kann in Absprache mit den Netzbetreiberinnen Ausnahmen von der Meldepflicht gewähren oder anordnen.

Art. 24 Baubegleitende Erstprüfung und betriebsinterne Schlusskontrolle

5 Der Sicherheitsnachweis ist vom Inhaber der allgemeinen Installationsbewilligung oder der Ersatzbewilligung dem Eigentümer zu übergeben. Für Arbeiten, für die eine Ausnahme des Inspektorats nach Art. 23 vorliegt ~~die nach Artikel 23 nicht gemeldet werden müssen~~, genügt das Protokoll der Erstprüfung.

Art. 25 Meldepflichten bei eingeschränkten Installationsbewilligungen

^{1bis} Das Inspektorat kann in Absprache mit den Netzbetreiberinnen Ausnahmen von der Meldepflicht gewähren oder anordnen.

3. Meldeverfahren und Stichprobenkontrollen bei Energieerzeugungsanlagen (Art. 33 und 35 NIV)

Die Niederspannungs-Installationsverordnung sieht in Art. 35 vor, dass grundsätzlich der Anlageneigentümer verantwortlich ist für den Sicherheitsnachweis seiner elektrischen Installation. Mit dem vorgeschlagenen Art. 33 Abs. ^{1bis} NIV würde für Energieerzeugungsanlagen mit der Zuweisung von Verantwortlichkeiten an den Netzbetreiber ein Spezialfall geschaffen, was zu vermeiden ist. Es ist am bisherigen Grundsatz festzuhalten, zumal der Kontakt auch im Plangenehmigungsverfahren jeweils direkt zwischen Betriebsinhaber (ggf. Gesuchsteller) und ESTI stattfindet und eine Unterlageneinreichung bei Pronovo ebenso direkt durch den Anlagenbetreiber oder Installateur erfolgen muss. Der VSE beantragt daher, dass die Eigentümer ihre Sicherheitsnachweise mit Abnahmekontrolle inkl. Mess- und Prüfprotokolle direkt beim ESTI einreichen. Eine entsprechende Regelung ist in Art. 35 Abs. 3 NIV vorzusehen. Von der geplanten Anpassung von Art. 33 Abs. ^{1bis} NIV ist dagegen dringend abzusehen.

Eventualiter müsste bei einer Verpflichtung der Netzbetreiber sichergestellt werden, dass der administrative Aufwand für die Netzbetreiber begrenzt bleibt. Es wäre eine einfache Weiterleitung der Sicherheitsnachweise inkl. der Mess- und Prüfprotokolle in einem standardisierten und etablierten Verfahren vorzusehen, ohne zusätzliche Aufbereitung von Anlagendaten durch die Netzbetreiber. Die Meldefrist wäre zudem auf 30 Tage festzusetzen, um die Einhaltung von Fristen auch über Feiertage oder in Zeiten mit hohem Anmeldeaufkommen gewährleistet werden kann.

Die in Art. 35 Abs. 3 NIV vorgesehene Verkürzung der Frist für die Einreichung des Sicherheitsnachweises bei Energieerzeugungsanlagen von sechs auf zwei Monate lehnt der VSE ab. Sie wird zu einer stark steigenden Anzahl von Mahnungen führen, welche das ESTI bearbeiten muss. Für die Verteilnetzbetreiber würde die Sonderbehandlung einzelner Sicherheitsnachweise mit verkürzter Einreichungsfrist zudem einen neuen Prozess bedeuten, der die Effizienz bei der Installationskontrolle reduziert. Auch angesichts der Frist von sechs Monaten bei Baustellen mit einer hohen Gefährdung erscheint eine Verkürzung der Frist bei Energieerzeugungsanlagen mit einer vergleichsweise eher tieferen Gefährdung (aber zahlenmässig wesentlich höherem Installationsvolumen) nicht sachgerecht. Stattdessen sollte das Augenmerk auf eine hohe Qualität der Ausbildung gelegt werden, mit welcher eine eingeschränkte Installationsbewilligung erlangt werden kann. Diese macht ausserordentliche Qualitätssicherungsmaßnahmen unnötig.

Werden Anlagen durch Inhaber einer eingeschränkten Installationsbewilligung erstellt, müssen diese durch ein akkreditiertes Kontrollorgan kontrolliert werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Netzbetreiber auch diese Sicherheitsnachweise der akkreditierten Kontrollorgane erhalten.

Antrag

Niederspannungs-Installationsverordnung NIV

Art. 33 Aufgaben der Netzbetreiberinnen

¹bis ~~Streichen~~

Art. 35 Nachweis bei der Übernahme der Installation

3 ~~Übernimmt der Eigentümer vom Ersteller eine Energieerzeugungsanlage nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c, die mit einem Niederspannungsverteilstromnetz verbunden ist, so veranlasst er innerhalb von sechs ~~zwei~~ Monaten eine Abnahmekontrolle der Energieerzeugungsanlage durch ein unabhängiges Kontrollorgan oder eine akkreditierte Inspektionsstelle. Er reicht innerhalb dieser Frist den Sicherheitsnachweis der Netzbetreiberin und zusätzlich ~~oder, bei Installationen nach Artikel 32 Absatz 2, dem Inspektorat~~ ein.~~

4. Kontrollintervall bei gemischten Installationen (NIV Anhang, Ziff. 2)

Die Verteilnetzbetreiber müssen nach geltendem Recht Installationen nach Schema III alle 5 Jahre zur periodischen Kontrolle auffordern, da diese Installationen ein erhöhtes Gefahrenpotential darstellen. Das kurze Kontrollintervall sieht der VSE daher als sinnvoll an. Da ab Mitte der Achtzigerjahre das Schema III-Nullungssystem durch TN-S abgelöst wurde, existieren nach Erweiterungen gemischte Installationen. Bei solchen Installationen ist die Kontrollperiodizität teilweise unterschiedlich. In der Praxis ist für die Verteilnetzbetreiber eine differenzierte Erfassung von Nutzungseinheiten, in denen gemischte Installationen nach Schema III und TN-S vorhanden sind, nur sehr schwer umsetzbar. Dies einerseits, weil die Schnittstellen von TN-S- zu Schema III-Installationen nicht immer eindeutig sichtbar sind, da die Auftrennung irgendwo in der Installation erfolgen kann und andererseits dadurch oft die Informationen fehlen. Zudem machte es wenig Sinn, z.B. im Wohnungsbau einen Teil der Installationen alle fünf Jahre zu prüfen und die restlichen Installationen nach 20 Jahren. Der VSE ist daher der Meinung, dass es aus sicherheitstechnischen Gründen und um den Aufwand für alle Beteiligten (Verteilnetzbetreiber, Eigentümer und Kontrollunternehmen) zu reduzieren angezeigt ist, bei gemischten Nullungsarten die Nutzungseinheiten einheitlich nach 5 Jahren zu kontrollieren.

Antrag

Niederspannungs-Installationsverordnung NIV

Anhang, Ziff. 2

2 Elektrische Installationen, die der Kontrolle durch ein vom Ersteller der Installation unabhängiges Kontrollorgan unterliegen

2.3 Der Kontrolle alle fünf Jahre unterliegen:

2.3.11. vollständige Nutzungseinheiten (wie Wohnungen und landwirtschaftliche Betriebsräume) hinter Bezügersicherungen, in welchen elektrische Installationen nach Nullung Schema III ausgeführt sind, soweit keine kürzere Kontrollperiode nach diesem Anhang anwendbar ist.
~~die elektrischen Installationen oder Installationsteile nach Nullung Schema III, solange diese nicht an den aktuellen Stand der Technik angepasst sind.~~

5. Konkretisierung der Pflichten von Hausinstallationskontrollen bei einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (Art. 36 NIV)

In der Niederspannungs-Installationsverordnung werden sowohl der Prozess als auch die daraus entstehenden Pflichten zur Aufforderung der Hausinstallationskontrolle und somit zur Erbringung des Sicherheitsnachweises vorgeschrieben: Der Eigentümer ist verantwortlich für die Erbringung des Sicherheitsnachweises, die Aufforderung erfolgt jedoch durch den Verteilnetzbetreiber. Dieser Prozess basiert auf der Annahme, dass der Verteilnetzbetreiber über die notwendigen Informationen zu den einzelnen Verbrauchsstätten verfügt und diese pflegt, da er sie selbst benötigt. Diese Annahme ist heute nicht mehr korrekt: ein wichtiger Aspekt eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch ist es, dass mehrere ehemalige Endkunden (oder Eigentümer von Verbrauchsstätten) gegen aussen als ein Endverbraucher auftreten und dass die Regelung des Innenverhältnisses (z.B. wer ist Eigentümer welcher Verbrauchsstätte und wie erfolgt die Stromverteilung) voll und ganz Sache des Zusammenschlusses ist. Die früher bestehenden Synergien zwischen Netzbetreiber- und Hausinstallationsinformationen sind in diesem Fall heute nicht mehr vorhanden und der Verteilnetzbetreiber hat im Normalfall keine bzw. nur unvollständige Kenntnis über die innerhalb des Zusammenschlusses angeschlossenen Endverbraucher sowie die dortigen Installationen.

Eine Neuregelung bezüglich der Hausinstallationskontrollen wird sowohl mit der wachsenden Anzahl von Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch als auch mit deren wachsenden Grösse zunehmend dringlich. Eine nicht repräsentative Umfrage bei Verteilnetzbetreibern ergab klare Trends: So haben einige grössere Verteilnetzbetreiber bereits gegen 1000 Zusammenschlüsse, bei einer Steigerungsrate von durchschnittlich fast 40% im letzten Jahr. Während grössere Zusammenschlüsse 2020 ca. 400 Wohnungen umfassten, sind für 2021 schon deutlich grössere mit über 1200 Wohnungen geplant.

Statt die Lösungen der Vergangenheit behelfsmässig fortzuschreiben, sollten die Verantwortlichkeiten sachgerecht und möglichst effizient zugeordnet werden. Der VSE beantragt daher eine Revision des Prozesses für die Installationskontrolle innerhalb von Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch. Die Verteilnetzbetreiber bleiben bei der vorgeschlagenen Lösung weiterhin Teil des Prozesses. Sie erinnern den Vertreter des Zusammenschlusses alle 5 Jahre daran, den Sicherheitsnachweis (Art. 37 NIV) für diejenigen Installationen einzureichen, bei welchen der Nachweis fällig ist. Weicht die Kontrollperiode eines Gewerbes von dieser 5 Jahresperiode ab, so hat der jeweilige Eigentümer den Sicherheitsnachweis unabhängig von einer Mitteilung des Verteilnetzbetreibers am Ende der Kontrollperiode einzureichen.

Antrag

Niederspannungs-Installationsverordnung NIV

Art. 36 Periodische Nachweise

1^{bis} Bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch gemäss Art. 17 EnG treten die Vertreterin oder der Vertreter des Zusammenschlusses nach Art. 18 Abs. 1 EnV gegenüber der Netzbetreiberin als verantwortliche Ansprechstelle auf. Die Netzbetreiberinnen erinnern die Vertreterin oder den Vertreter des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch alle 5 Jahre nach Gründung des Zusammenschlusses an das Einreichen der fälligen Sicherheitsnachweise nach Artikel 37. Es liegt in der Verantwortung der Eigentümerinnen und Eigentümer innerhalb des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch, die Kontrollperiode einzuhalten.

6. Erleichterungen im Plangenehmigungsverfahren (Art. 1 VPeA)

Der VSE unterstützt das Bestreben nach administrativen Vereinfachungen und Entlastungen bei der Pflicht zur Durchführung von Plangenehmigungsverfahren. Diese sollten jedoch nicht nur für Energieerzeugungsanlagen, sondern auch für die notwendigen Verteilnetze zur Anwendung kommen.

Für den Umbau des Energiesystems und die Integration dezentraler Produktion und der Elektromobilität werden künftig verstärkt im Verteilnetz Anpassungen und Verstärkungen von Anlagen notwendig sein. Trotz gewissen Verfahrenserleichterungen, die im Rahmen der Strategie Stromnetze vorgenommen wurden, stellt das Plangenehmigungsverfahren gerade für kleinere Netzprojekte auf lokaler und regionaler Ebene nach wie vor eine aufwändige und kostspielige Hürde dar. Im Sinn von Bürokratieabbau und Verfahrensbeschleunigung sind diese Anlagen gestützt auf Art. 16 Abs. 7 EleG von der Plangenehmigungspflicht zu befreien. Durch die vorgeschlagene Verfahrenserleichterung könnte das ESTI von einem bedeutenden Mehraufwand entlastet werden. Die Stichprobenkontrollen des ESTI bleiben dabei weiterhin bestehen. Zudem gilt die Einhaltung der sicherheitstechnischen Vorgaben und der gesetzlichen Vorschriften als Voraussetzung.

Antrag

Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen

Art. 1

1 Diese Verordnung regelt:

c. das Plangenehmigungsverfahren für die Erstellung und die Änderung von:

1. Hochspannungsanlagen über 36 kV,

2. am Hochspannungsnetz über 1 kV angeschlossene Energieerzeugungsanlagen mit einer Leistung von über 30 kVA, die mit einem Verteilnetz verbunden sind,

7. Safeguardsverordnung

Zum unterbreiteten Entwurf der Safeguardsverordnung verweisen wir auf die Stellungnahme von Swissnuclear. Insbesondere sollte sich das Verfahren für die Ernennung von Safeguardsverantwortlichen an den bereits bestehenden und bewährten Grundlagen orientieren. Doppelspurigkeiten bzw. inhaltlich divergierende Regelungen mit der Verordnung über die Anforderungen an das Personal von Kernanlagen (VAPK) sowie der entsprechenden Richtlinie des ENSI sollten vermieden werden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen oder Gespräche gern zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Michael Frank
Direktor



Michael Paulus
Bereichsleiter Berufsbildung und Technik